

Hinweise zur Meldung, Zulassung und Durchführung des Kolloquiums am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, Praxisreferat Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences

Meldung zum Kolloquium

Die Kolloquiumstermine werden mit den dazugehörigen Terminen zur Anmeldung auf der Homepage des Praxisreferats, an den Infowänden vor dem Praxisreferat und in den Semesterrundschreiben veröffentlicht. Die Anmeldung zum Kolloquium darf nach § 15 Abs. 1 der Satzung¹ frühestens sechs Wochen vor Ablauf des Anerkennungsjahres und spätestens sechs Monate nach Beendigung des Anerkennungsjahres erfolgen. Der Prüfungstermin wäre demnach frühestens 2 Wochen vor Ende des Anerkennungsjahrs möglich, da zwischen Anmeldung und Prüfungstermin immer 4 Wochen liegen.

Die Sozialarbeiter/-innen im Anerkennungsjahr (SiA) sind für die Einhaltung dieser Termine selbst verantwortlich. Die für die Anmeldung erforderlichen Formulare können von der Homepage des Praxisreferats oder im CampUAS-Raum des Praxisreferats heruntergeladen werden.

Praxisphasenabschlussarbeit

Die Praxisphasenabschlussarbeit gem. § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung stellt den Transfer der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dar und reflektiert diese. Die SiAs wählen einen Schwerpunkt für die Arbeit, mit dem sie sich nach fachlichen und wissenschaftlichen Grundsätzen auseinandersetzen. Für die Beratung und Unterstützung stehen den SiAs die für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkräfte gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung zur Verfügung.

Die Praxisphasenabschlussarbeit wird bei der Anmeldung zum Kolloquium im Praxisreferat in **einfacher Ausführung ausgedruckt auf einem Heftstreifen** eingereicht. Des Weiteren reichen Sie die Arbeit gemeinsam mit der Beurteilung der Praxisstelle und Ihrem Ausbildungsplan als **pdf-Dokument bitte per Mail** unter folgender Adresse ein und **setzen Ihre Hochschulvertretung und Ihre Praxisvertretung in Cc**:

praxisreferatbasa-pruefungsleistung@fra-uas.de.

Für alle weiteren abzugebenden Dokumente beachten Sie bitte auch unsere „Checkliste Kolloquium“.

Anmeldung und Zulassung

Nach Abgabe der Praktikumsabschlussarbeit sowie allen anderen für die Meldung erforderlichen Unterlagen (vgl. § 15 Abs. 2 der Satzung) entscheidet der „Ausschuss staatliche Anerkennung“ über die Zulassung zum Kolloquium.

Nach erfolgter Zulassung durch den „Ausschuss staatliche Anerkennung“ erhalten die Hochschulvertretung und die SiAs den schriftlichen Zeitplan über den Termin und die Besetzung der Kolloquiumskommission. Die SiAs informieren ihre Praxisvertretung selbstständig über Ort und Zeit des Kolloquiums.

Sondertermine für das Kolloquium sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin mit dem Praxisreferat abzusprechen.

¹ Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen (Sozialberufesankennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 79) vom 10.02.2016 (verabschiedet vom Senat der Frankfurt University)

Kolloquiumskommission

Die Kolloquiumskommission besteht aus zwei Personen: eine Hochschulvertretung und eine Praxisvertretung. Die SiA schlägt eine Hochschulvertretung (in der Regel die Praxisdozentin/der Praxisdozent) und die Praxisvertretung vor und holen deren schriftliches Einverständnis auf dem Meldeformular ein.

Bei dem Vorschlag der Praxisvertretung ist darauf zu achten, dass diese Person Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in mit staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung ist, nicht die eigene Praxisanleitung durchgeführt hat und nicht bei dem gleichen Anstellungsträger beschäftigt ist. Diejenigen Lehrenden, die als Lehrbeauftragte im Bachelor „Soziale Arbeit“ lehren oder sogar Praxisreflexionsgruppen für SiA anbieten, können ausschließlich als Hochschulvertretung an den Kolloquien beteiligt werden. Sie können nicht die Funktion als Praxisvertretung einnehmen. Grundsätzlich muss die Hochschulvertretung eine prüfungsberechtigte Lehrkraft des Fachbereich 4 sein.

Alle Kommissionsmitglieder haben die Praxisphasenabschlussarbeit und die Beurteilung der Stelle zum Kolloquium gelesen und beurteilt und bringen die sich daraus ergebenden differenzierenden, reflektierenden Fragestellungen im Kolloquium ein. Alle Mitglieder der Kolloquiumskommission haben gleichberechtigt ein Frage- und Stimmrecht.

Die Kolloquiumskommission bestimmt zu Beginn des Kolloquiums, welches Mitglied für die Gesprächsleitung zuständig ist (in der Regel ist das die Praxisdozentin/der Praxisdozent). Die Hochschulvertretung übernimmt die Protokollführung.

Ablauf des Kolloquiums

Das Einzelkolloquium dauert einschließlich der Bewertung 45 Minuten, bei Gruppenkolloquien entsprechend länger (vgl. § 16 Abs. 2 der Satzung). Die Bewertung findet unter Ausschluss der SiAs statt. Die Mitglieder der Kommission sind gleichberechtigt bei der Abstimmung darüber, ob die SiAs das Kolloquium „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bestanden haben.

Die Bewertung setzt sich aus der Qualität und Bewertung der Praktikumsabschlussarbeit und der Beurteilung der Praxisstelle zusammen sowie aus der im Kolloquium durch die SiAs darzustellenden Fähigkeit, die erlebte und dargestellte Berufspraxis kritisch zu reflektieren, fachtheoretisch zu beurteilen sowie eigenes Vorgehen nachvollziehbar zu begründen. Dabei sind auch die sozialadministrativen Ausbildungsanteile nach § 4 der Satzung zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Wird ein Kolloquium mit „nicht erfolgreich“ bewertet, ist diese Entscheidung im Protokoll umfänglich zu begründen. Als Auflagen für die Wiederholung kann der Besuch weiterer Reflexionsveranstaltungen und/oder die Vorlage einer neu erstellten Praktikumsabschlussarbeit erteilt werden. Diese müssen im Protokoll benannt werden.

Bei nicht erfolgreicher Bewertung ergeht ein Bescheid des „Ausschuss staatliche Anerkennung“. Das Kolloquium kann zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Das Praxisreferat bietet den betroffenen SiAs dazu Beratung und – je nach Auflagen – auch ein Coaching für weitere Versuche an.

Erhalt der Urkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums entrichten Sie bitte eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 65€. Die Überweisungsdaten erhalten Sie am Ende Ihres Kolloquiums. Nach Zahlungseingang erhalten Sie Ihre Urkunde nach 4-8 Wochen per Post. Zuvor erhalten Sie am Ende des Kolloquiums eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen.